

Vereinbarung zur Teilnahme an der Bläserklasse am Otto-Nagel-Gymnasium, Berlin, in den Schuljahren 2023/24 und 2024/25

Zwischen

Otto-Nagel-Gymnasium (ONG)

vertr. durch: Dana Wolfram-Gagel

(Schulleitung)

Schulstraße 11

12683 Berlin

schulleitung@ong.berlin

Lernmittel Otto-Nagel-Gymnasium e.V. (LMV)

Ines Schenk/Helmar Lehmann

(Vorstand)

Schulstraße 11

12683 Berlin

lernmittel@ong.berlin

und dem **Teilnehmer**

Vor- und Familienname Schüler/in: _____

Geburtsdatum: _____

gesetzlich **vertreten** durch

Vor- und Familienname des/der Erziehungsberechtigten:

Straße: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

gewähltes/zugeteiltes Instrument: _____

ausgegeben am: (wird von LMV/Schule nachgetragen) _____

Allgemeines / Laufzeit:

Die BläserKlasse wird durch das ONG in Kooperation mit der Musikschule Marzahn angeboten. Der LMV organisiert in Absprache mit der Schulleitung den Instrumentenverleih für die BläserKlassen am ONG.

Die Teilnahme am Instrumentalunterricht der BläserKlasse beginnt am 28.08.2023 und endet am 23.07.2025 spätestens jedoch, wenn der/die Schüler/in nicht mehr Schüler/in der Schule ist. Die BläserKlasse und somit die Musikinstrumentenleihvereinbarung geht grundsätzlich über einen Zeitraum von zwei Jahren (28.08.23 bis 31.07.2025). Aus organisatorischen Gründen werden die Instrumente bereits vor Beginn der Sommerferien 2025 (am 23.07.2025) in der Schule wieder abgegeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für alle Seiten unberührt.

Instrumente:

Die Zuteilung des jeweiligen Instruments erfolgt unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren wie Wunsch und Eignung des/der Schülers/in sowie Zusammensetzung des Orchesters. Bei Übergabe der Instrumente werden Hinweise zur Pflege und Aufbewahrung in einem Workshop bei einem Fachhändler gegeben. Der genaue Umgang mit den Instrumenten kann auch beim Instrumentallehrer erfragt werden. Schüler/Schülerinnen und Eltern sind für den pfleglichen und sorgsamen Umgang verantwortlich.

Leihbedingungen Instrumentenleihe:

- Jede/r Teilnehmer/in der BläserKlasse erhält leihweise ein Musikinstrument über den LMV zur Verfügung gestellt, das er auch in den Ferien mit nach Hause nimmt. Die Instrumente befinden sich in neuem Zustand und sind im gereinigten Zustand auch wieder abzugeben. Der richtige Umgang und die Pflege werden zu Beginn der BläserKlasse durch die Instrumentallehrkräfte geschult. Das Instrument wird einmal im Jahr (vornehmlich in der Ferienzeit) kostenfrei gewartet und ist dafür abzugeben.
- Der Unterricht in der BläserKlasse ist auf die Dauer von zwei Schuljahren angelegt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung ist der/die Schüler/in zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen und zur Instrumentenleihe für diesen Zeitraum verpflichtet. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen (z.B. Schulverweis, Umzug oder Verlassen der Schule durch den Erziehungsberechtigten angezeigt, langfristige Erkrankung mit ärztlicher Bescheinigung, massive Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Teilnehmers ...) abgewichen werden. Bei vorzeitiger Beendigung der Vereinbarung

ist das Instrument umgehend an den LMV über die verantwortliche Musiklehrkraft am ONG zurückzugeben.

- Ein abnehmendes Interesse an der Nutzung des Instruments berechtigt nicht zur Auflösung dieser Vereinbarung. Das Recht der Schulleitung zur sofortigen außerordentlichen Kündigung aufgrund grober Verstöße gegen die Schulordnung und das beiderseitige Kündigungsrecht aus gewichtigen Gründen wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Zahlungspflicht für die Restlaufzeit des Schuljahres bleibt davon unberührt.
- Der/Die Schüler/in verpflichtet sich hiermit zu einem sorgsamem Umgang mit dem Instrument bzw. mit dem eventuellen Zubehör (Transporttasche, etc.). Schäden sind unmittelbar dem LMV und der verantwortlichen Musiklehrkraft am ONG mitzuteilen.
- Das Musikinstrument wird vom LMV vom Leasinggeber CDL Leasing GmbH & Co. KG (CDL) geleast und unterliegt daher auch den gesonderten Vertragsbedingungen des Leasinggebers. Das Instrument ist während der Leihdauer versichert¹. Dennoch sind der/die Schüler/in und seine/ihre Erziehungsberechtigten während der Nutzung für Schäden am Instrument haftbar (s. Anlage Versicherungsbestimmungen).
- Notwendige Versicherungsleistungen und Reparaturen müssen dem LMV **ZWINGEND** angezeigt und ggf. in Abstimmung fachgerecht repariert werden. Reparaturen dürfen nicht eigenmächtig durchgeführt oder veranlasst werden. Dies ist erforderlich, um den Leasingbedingungen von CDL zu entsprechen und den Versicherungsschutz für alle Instrumente der Bläserklasse zu erhalten. Bei Zuwiderhandlung gehen die dem LMV entstandenen finanziellen Schäden auf den/die teilnehmende/n Schüler/in und die Erziehungsberechtigten vollständig über.
- Sollten während der Leihzeit Schäden aufgrund unsachgemäßer Behandlung entstehen, werden in Absprache mit dem LMV und der mit ihm kooperierenden Fachwerkstatt Hanno Braun Holz- und Blechblasinstrumente (Ratiborstrasse 4, 10999 Berlin) diese behoben und dem Teilnehmer ggf. in Rechnung gestellt. Die ersten 70 Euro für Reparaturen werden grundsätzlich als Selbstbehalt (z.B. Abnutzung, Verschleiß etc.) durch die Eltern des/der Teilnehmers/in bezahlt. In Absprache mit dem LMV ist der/die Schüler/in mit seinen Eltern berechtigt, das Instrument selbst zur Fachwerkstatt zu bringen. Sollte das Instrument/Zubehör (z.B. Mundstück, Instrumentenkoffer) zum Ende der Ausleihzeit nicht zurückgegeben werden, steht es dem LMV frei, dies in Rechnung zu stellen.

¹ Mundstück und Koffer sind lt. Versicherungsbedingungen nicht versichert.

- Das Mietinstrument darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine Untervermietung oder Weiterverkauf ist ausgeschlossen.
- Vor der Rückgabe nach 2 Jahren muss das Instrument von jedem/r Teilnehmer/in zur Durchsicht in die mit dem LMV kooperierenden Werkstatt (Hanno Braun) gebracht werden.

Leihgebühren:

- Die Leihgebühr beträgt monatlich **33,00 €** für die Laufzeit von zwei Schuljahren (01.8.2023 bis 31.7.2025). Sie ist monatlich zum Ersten, auch während der Schulferien, per Überweisung an das Konto des Lernmittelvereins Otto-Nagel-Gymnasium e.V., zu entrichten. (Wir empfehlen die Einrichtung eines Dauerauftrages für die Laufzeit der Vereinbarung.)
 - IBAN: DE77100900007178372003, BIC: BEVODEBB
 - Ist der/die Teilnehmer/in BerlinPass-Inhaber/in, erhält er/sie das Instrument kostenreduziert vom LMV. Die Leihgebühr legt der Lernmittelverein nach Einzelfallprüfung fest. Sämtliche sonstige Bedingungen dieser Vereinbarung gelten unverändert fort.
- Bei Krankheit und anderen Verhinderungsfällen des/des Schülers/in besteht kein Anspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht bzw. Rückzahlung der Leihgebühr.
- Für Unterrichtsstunden, die infolge von Krankheit der Lehrkraft ausfallen, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Leihgebühr.
- Zahlt der/die Zahlungspflichtige dem LMV die monatlichen Leihgebühren nicht fristgerecht (d.h. bis spätestens zum 1. des jeweiligen Monats) oder einzelne monatliche Leihgebühren überhaupt nicht, so hat der LMV das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das verliehene Instrument einzuziehen. Der geschuldete Betrag bleibt dem LMV ggü. dennoch geschuldet.

Instrumental- und Orchesterunterricht:

- Der Unterricht pro Woche setzt sich aus zwei Unterrichtsstunden (90 min) in der BläserKlassen-Gruppe und einer Unterrichtsstunde Instrumentalunterricht (45 min) in der Registergruppe zusammen. Der Orchesterunterricht fungiert zwei Jahre lang als Ersatz des regulären Musikunterrichts.
- Der Instrumental- und Orchesterunterricht findet in den vom Otto-Nagel-Gymnasium bereitgestellten Räumen, vorzugsweise zwischen dem 1. und 5. Block statt.
- Zum Unterricht der BläserKlasse gehören auch Aufführungen und Konzerte außerhalb der regulären Unterrichtszeit.
- Ein Ausfall von Instrumental- oder Orchesterunterricht (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) muss nicht nachgeholt werden.

- An gesetzlichen Feiertagen, Samstagen, Sonntagen, an beweglichen Ferientagen und während der Ferien findet kein Unterricht statt. Maßgebend ist die Ferienordnung des Landes Berlin.
- Findet kein Regelunterricht am Otto-Nagel-Gymnasium statt (Studientage, verkürzter Unterricht, Versetzungskonferenzen, Wandertage, o.ä.) findet der Instrumentalunterricht dennoch statt. Individuelle Verhinderungen sind rechtzeitig der Lehrkraft und der Instrumentallehrkraft per E-Mail mitzuteilen.
- Der/Die Schüler/in ist zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Verhinderungen sind rechtzeitig per E-Mail der Lehrkraft mitzuteilen. Der/Die Schüler/in unterliegt insoweit der gesetzlichen Schulpflicht und der Hausordnung des ONG.
- Das Notenmaterial „Essential Elements“ für die Bläserklasse wird durch das Otto-Nagel-Gymnasium kostenlos zur Verfügung gestellt, bleibt jedoch im Eigentum der Schule. Nach Beendigung der Teilnahme an der Bläserklasse ist dieses an das ONG zurückzugeben.

Einwilligung zur Datennutzung:

Die in der Vereinbarung angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, die allein zum Zwecke der Durchführung der Vereinsarbeit und der Sicherung des Versicherungsschutzes des Instrumentes notwendig und erforderlich sind, werden nach Einwilligung auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben und für die Laufzeit der Vereinbarung gespeichert.

Widerrufsrecht, personenbezogene Daten:

Sie haben zu jeder Zeit das Recht die Nutzung und Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen (soweit dies nicht dem Zweck dieser Vereinbarung entgegensteht).

Allgemeines:

- Mündliche Absprachen sind nicht getroffen. Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Soweit eine der Vereinbarungen nichtig sein sollte, berührt dies die Vereinbarung insgesamt nicht.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich o.g. Bedingungen der Vereinbarung an. Rückgabe bis zum 11. Juli 2023 in der Schule.

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift eines/r Erziehungsberechtigten

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung ONG

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstands LMV

Zustimmung des Schülers: eigene Unterstützung des Instrumentalunterrichts:

- Ich werde mein Instrument pfleglich behandeln, regelmäßig säubern und generell darauf achten.
- Für den gemeinsamen, aber auch persönlichen Erfolg der ONG-BläserKlasse werde ich regelmäßig auf dem Instrument üben und mich auf den Unterricht praktisch und theoretisch vorbereiten.
- Das Notenmaterial behandle ich ordentlich und vorsichtig und besorge eine Schutzhülle dafür. Ich schreibe nichts hinein, es sei denn die Musiklehrkraft des ONG erlaubt es mir.

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift des/r Schülers/in



Mannheimer Versicherung AG

**SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die
Versicherung von Musikinstrumenten
SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15
(Stand: 01.07.2015)**

SL_533_0715

- § 1 **Versicherte Sachen**
§ 2 **Versicherte Gefahren und Schäden**
§ 3 **Ausschlüsse**
§ 4 **Versicherte Kosten**
§ 5 **Geltungsbereich**
§ 6 **Versicherungswert**
§ 7 **Vorsorgeversicherung**
§ 8 **Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages**
§ 9 **Gefahrerhöhung**
§ 10 **Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles**
§ 11 **Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall**
§ 12 **Entschädigungsberechnung**
§ 13 **Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall**
§ 14 **Entschädigungsgrenzen**
§ 15 **SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG**

§ 1 Versicherte Sachen

Die Versicherung erstreckt sich auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Musikinstrumente und sonstigen Sachen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer
 - a) persönlich mitgeführt oder benutzt werden oder
 - b) in einem Raum eines bewohnten festen Gebäudes aufbewahrt werden oder
 - c) unbeaufsichtigt, in einem dafür geeigneten, verschlossenen und im Versicherungsschein dokumentierten Proberaum aufbewahrt werden oder
 - d) unbeaufsichtigt, in sonstigen dafür geeigneten und verschlossenen Räumen aufbewahrt werden oder
 - e) einem Beförderungsunternehmen oder einer Gepäckaufbewahrung übergeben worden sind.
 Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 d) und e) besteht nur für versicherte Sachen deren Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 nicht übersteigt. Übersteigt der Versicherungswert insgesamt EUR 50.000,00 besteht Versicherungsschutz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer. Versicherungsschutz gemäß Nr. 2a) bis e) besteht auch dann, wenn die versicherten Sachen dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben werden. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer gewerbsmäßig handelt (z.B. Instrumentenhändler, Instrumentenbauer).
- 3 Versicherungsschutz besteht außerdem gegen Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, sofern sich die versicherten Sachen in einem
 - a) ständig beaufschlagten Kraftfahrzeug oder
 - b) fest verschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Koffer- oder Laderaum befinden.
 Für Schäden, die in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr eintreten, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt gemäß § 14 Nr. 4. auf 50.000,- €
- 4 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer eine nach Abschluss des Versicherungsvertrages gekaufte versicherte Sache wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herausgeben muss (fehlgeschlagene Verfügung über Eigentum / Defective Title). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Gegenstand zum Zeitpunkt des Kaufs nicht in einem einschlägigen Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke¹ eingetragen ist und das Her-

¹ Register für gestohlene und verlorene Kunstwerke sind z.B. das
- Register der Koordinationsstelle für Kulturgutverlust, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, www.lostart.de
- The Art Loss Register der International Art and Antique Loss Register Limited, First Floor, 63-66 Hatton Garden, London, EC1N8LE, www.artloss.com

ausgabeverlangen dem Versicherungsnehmer gegenüber innerhalb der Vertragsdauer geltend gemacht wird. Eine Registereintragung ist jedoch unschädlich, wenn die mangelnde Kenntnis von der Eintragung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht und der Versicherungsnehmer von der Rechtmäßigkeit des Eigentumsverwerbs ausgehen konnte.

§ 3 Ausschlüsse

- Ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen
- 1 Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
 - 2 Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;
 - 3 Schäden durch Streik, Aussperrung, innere Unruhen;
 - 4 Schäden durch Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - 5 Schäden durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen;
 - 6 Schäden durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
 - 7 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß § 2 Nr. 3;
 - 8 Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Anhängern oder Wassersportfahrzeugen oder durch Diebstahl des Anhängers oder des Wassersportfahrzeuges selbst;
 - 9 Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen;
 - 10 Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß sowie Schramm- und Lackschäden infolge des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der versicherten Sachen;
 - 11 Schäden durch Bearbeitung, Reinigung, Reparatur und Restaurierung in einem Fachbetrieb;
 - 12 Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur- und Luftdruckschwankungen;
 - 13 Schäden durch Leimlösungen sowie durch geplatze Felle oder gerissene Saiten;
 - 14 innere Schäden und Defekte (z. B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung und Induktion) sowie Röhren- und Fadenbruch an Sound-Equipment (elektrische oder elektronische Instrumente, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstige Geräte, einschl. Zubehör wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw.). Diese Schäden werden jedoch ersetzt, wenn sie verursacht worden sind durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall. Ebenso werden Brand- oder Explosionsschäden ersetzt, die als Folge von inneren Schäden, Defekten und Röhren- oder Fadenbruch eintreten.

§ 4 Versicherte Kosten

- 1 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer (berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 2 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für den Versand des beschädigten Instruments an einen Instrumentenbauer nach Wahl des Versicherungsnehmers durch ein Beförderungsunternehmen. Die Entschädigung ist begrenzt auf EUR 200,00 je Schadenereignis.
- 3 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments;



- b) für die Wiederherstellung von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind. Aufwendungen gemäß a) und b) werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 10 % der Versicherungssumme und höchstens EUR 2.500,00 je Versicherungsfall, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
4. Macht der rechtmäßige Eigentümer eines versicherten Gegenstandes Herausgabensprüche wegen unwirksamen Eigentumsverfalls (§ 2 Nr. 4) gerichtlich geltend, ersetzt der Versicherer nach vorheriger Zustimmung die notwendigen Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Gerichtsverfahren. Voraussetzung dafür ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer Gelegenheit gibt, ihn im Prozess zu unterstützen und er sich hinsichtlich der Prozessführung der Weisung des Versicherers unterwirft. Es gilt die in § 14 Nr. 3 genannte Entschädigungsgrenze.

§ 5 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 6 Versicherungswert

Der Versicherungswert

1. für Streichinstrumente ab EUR 10.000,00 (Meisterinstrumente) und Bögen ab EUR 5.000,00 (Meisterbögen):
 - a) wird auf den Wert des Gutachtens eines anerkannten Sachverständigen für 4 Jahre ab Begutachtung als Taxe gemäß § 76 VVG festgesetzt.
 - b) ist im Übrigen der gemeine Wert, wenn die Taxe auf Basis eines weiteren Gutachtens nicht erneuert wird;
2. ist für die übrigen versicherten Sachen je nach Vereinbarung der Neuwert oder der Zeitwert.
Ist der Zeitwert einer Sache bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als 40 % des Neuwerths, so gilt als Versicherungswert der Zeitwert.

§ 7 Vorsorgeversicherung

Neuanschaffungen, die dem Versicherer spätestens 4 Wochen nach der Anschaffung mitgeteilt werden, sind mit einer Vorsorgeversicherungssumme von 25 % der vereinbarten Gesamtversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 150.000,00 zum gemeinen Wert versichert.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

1. Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.
3. Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§ 22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
4. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.
5. Bei einer Änderung des Vertrages gelten die Nrn. 1 bis 4 entsprechend.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Gemäß § 23 VVG darf der Versicherungsnehmer nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers eine Gefahrerhöhung weder vornehmen noch gestatten. Erkennt er nachträglich, dass er eine Gefahrerhöhung ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommen oder gestattet hat oder erhält er davon Kenntnis, dass eine Gefahrerhöhung ohne seinen Willen eingetreten ist, hat der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der für Gefahrerhöhungen geltenden Unterlassungs- oder Anzeigepflichten, kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 24 bis 27, 29 VVG nicht nur zur Kündigung oder zur Beitragserhöhung berechtigt, sondern auch ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

§ 10 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten. Er darf Sicherheitsvorschriften weder selbst verletzen noch ihre Verletzung durch andere gestatten oder dulden.
2. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass das Gebäude oder der Raum, in dem die versicherten Sachen aufbewahrt werden, verschlossen ist;

- b) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen der Empfindlichkeit und ihrem Wert entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden; soweit die Sachen sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren;
 - c) bei der Beförderung (z. B. Transport, Versand) dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Sachen den Belastungen durch die Beförderung standhalten, insbesondere sind die Sachen der Empfindlichkeit und dem Wert entsprechend zu verpacken und festzuzurren oder festzubinden; für den Transport mit einem Beförderungsunternehmen sind die versicherten Sachen zusätzlich in geeigneter Form gegen Diebstahl zu sichern;
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass bei Versand mit der Bahn die Auslieferung mittels "Ickurier" erfolgt. Ab einem Wert von EUR 100.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - e) dafür Sorge zu tragen, dass Lufttransporte mit einem Wert über EUR 20.000,00 nur mit IATA - Fluggesellschaften durchgeführt werden. Die versicherten Sachen sind im Frachtbrief genau zu kennzeichnen und als "ArtWork" zu deklarieren. Ab einem Wert von EUR 500.000,00 ist die Zustimmung des Versicherers einzuholen.
3. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 und 3 VVG, 29 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei. Darüber hinaus ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 1 VVG, 29 VVG auch zur Kündigung berechtigt. Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, gelten außerdem auch die §§ 23 bis 27 VVG.

§ 11 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 - a) den Schaden dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle zu melden;
 - c) der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
 - d) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen, und dabei die Weisungen des Versicherers – soweit für ihn zumutbar – zu befolgen; er hat, soweit es die Umstände gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - e) Veränderungen der Schadenstelle möglichst zu vermeiden, solange der Versicherer nicht zugestimmt hat;
 - f) dem Versicherer auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis aller abhandengekommenen, zerstörten oder beschädigten Sachen vorzulegen; dabei ist der Versicherungswert der Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
 - g) dem Versicherer auf Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, die hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen schriftlich – zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;
 - h) alles zu tun, was der Aufklärung des Sachverhaltes dienlich sein kann.
2. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 12 Entschädigungsberechnung

1. Für die Berechnung der Entschädigung ist grundsätzlich § 9 Mannheimer AB-Sach '15 maßgebend.
2. Bei beschädigten Sachen ersetzt der Versicherer abweichend von § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung wird nicht ersetzt. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
3. Für beschädigte Meisterinstrumente mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 ersetzt der Versicherer gemäß § 9 Nr. 1 b) Mannheimer AB-Sach '15 zusätzlich eine durch den Versicherungsfall etwa entstandene und durch die Reparatur nicht ausgleichende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
4. Für beschädigte Meisterbögen mit einem Versicherungswert ab EUR 10.000,00 zu denen eine Restwertbescheinigung von mindestens 20 % vorgelegt wird, erfolgt die Auszahlung der Versicherungssumme abzüglich des bescheinigten Restwertes. Zusätzlich übernimmt der Versicherer die anfallenden Reparaturkosten. Der Bogen kann nach erfolgter Reparatur zum bescheinigten Restwert weiterversichert werden. Abweichend davon erfolgt bei Nachweis eines Restwertes von weniger als 20 % keine Reparaturkostenübernahme und eine Weiterversicherung des Bogens ist nicht möglich.
5. Im Falle des Totalschadens der versicherten Sache ersetzt der Versicherer abweichend von Nrn. 2 und 3 den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer

- gegen Zahlung der Entschädigung auf dessen Verlangen das Eigentum an der versicherten Sache zu übertragen.
- 6 Sind im Falle des § 2 Nr. 4 Gegenstände wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs an den rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, ersetzt der Versicherer den Kaufpreis, sofern dieser den Versicherungswert nicht übersteigt. Von der Entschädigungsleistung werden etwaige Erlöse und Aufwendungsersatz abgezogen, die der Versicherungsnehmer von dem rechtmäßigen Eigentümer oder anderen Personen bereits erhalten hat. Zusätzlich gilt die Entschädigungsgrenze in § 14 Nr. 3.

§ 13 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB- Sach '15 verzichtet der Versicherer für Schadenereignisse bis zu einer Gesamtschadenhöhe von EUR 2.500,00 auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Liegt die Gesamtschadenhöhe über der Grenze von EUR 2.500,00 gilt dieser Verzicht - auch für den darunter liegenden Schadenanteil - nicht.

§ 14 Entschädigungsgrenzen

- 1 Für Entschädigungsgrenzen ist grundsätzlich § 10 Nr.1 und 2 Mannheimer AB Sach '15 maßgebend.
- 2 Für versicherte Kosten gelten die in § 4 genannten Entschädigungsgrenzen.
- 3 Die Höchstentschädigung für Schäden wegen unwirksamen Eigentumsverwerbs (§ 2 Nr. 4) und für Rechtskosten (§ 4 Nr.4) beträgt je Versicherungsjahr insgesamt EUR 30.000,00.
- 4 Die Entschädigung für Schäden durch Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder durch Diebstahl des Fahrzeuges selbst (§ 2 Nr. 3) in der Zeit zwischen 24:00 Uhr und 6:00 Uhr sind begrenzt auf EUR 50.000,00

§ 15 SINFONIMA®-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten und Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SINFONIMA®- Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA® VB-Musikinstrumente '15) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.

Musikinstrumenten- versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
(Stand: 01.10.2018)



SI_534_1018

**Unternehmen: Mannheimer Versicherung AG
Deutschland**

Produkt: SINFONIMA®

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag / Deckungsauftrag
- Versicherungsschein
- Allgemeine Bedingungen 2015 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB-Sach '15)
- SINFONIMA-Bedingungen 2015 für die Versicherung von Musikinstrumenten (SINFONIMA VB-Musikinstrumente '15)
- ggf. weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Musikinstrumentenversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Ihnen ein Schaden an den versicherten Sachen, beispielsweise Ihren Instrumenten, finanziell ersetzt wird.



Was ist versichert?

- ✓ Beschädigungen, Abhandenkommen und Zerstörung ihrer versicherten Gegenstände.

Was wird ersetzt?

- ✓ Im Schadenfall ersetzen wir den Versicherungswert. Das ist der bedingungsgemäße Wert des versicherten Gegenstandes am Tag des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bei Ihrem Versicherungsschutz müssen Sie u.a. folgendes beachten:

- ✗ Liebhaberwerte können wir grundsätzlich nicht berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund von Abnutzung oder Verschleiß
- ! Schäden durch die allmähliche Einwirkung von Kälte, Hitze, Luftfeuchtigkeit sowie Temperatur und Luftdruckschwankungen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich? Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie bei der Beantragung wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Unter anderem müssen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie im Schadenfall unseren Anordnungen Folge zu leisten haben. Im Falle eines Diebstahls, eines Abhandenkommens, einer räuberischen Erpressung oder eines Brandschadens müssen Sie Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle oder dem zuständigen Beförderungsunternehmen erstatten. Sollten Sie Nachrichten über den Verbleib Ihres Instrumentes haben, müssen Sie diese Angaben der zuständigen Polizeidienststelle sofort mitteilen.



**Wann und wie zahle ich?**

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.

**Wann beginnt und wann endet die Deckung?**

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Die Versicherung können Sie für eine Dauer von einem Jahr oder drei Jahren abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

**Wie kann ich den Vertrag kündigen?**

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z.B. möglich nach dem Eintritt des Versicherungsfalles.

